

Siehe Verteiler

Geschäftszahl: 2023-0.854.083

Wien, am 7. Mai 2024

T; A 12 Inntal Autobahn, Landecker Tunnel, Flucht- und Rettungstunnel, Generalsanierung; Feststellungsbescheid

Bescheid

Über den beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 03.10.2023 eingelangten Feststellungsantrag der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH (ASFINAG BMG), dass das Vorhaben „A12 Inntal Autobahn – Landecker Tunnel, Errichtung Flucht- und Rettungstunnel (FRT) und Generalsanierung“, samt den damit verbundenen Rodungen keiner UVP-Pflicht gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 unterliege, entscheidet die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) als zuständige Behörde gemäß § 24 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 967/1993 idF BGBl. I Nr. 26/2023, wie folgt:

Spruch

Dem Antrag wird stattgegeben.

Es wird festgestellt, dass für die Errichtung eines Flucht- und Rettungstunnels und der Generalsanierung des Landecker Tunnels samt den damit verbundenen Rodungen nach Maßgabe folgender, einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Unterlagen, keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 durchzuführen ist:

Einlage	Inhalt
	Projektbeschreibung
A1	Übersichtsplan inkl. Portalbereich
A2	Regelquerschnitt
A3	Längenprofil
A4	Verordnungspläne (B94.1066-1, B94.1068, B94.1070 und B94.1067)
A5	Verordnungsüberprüfung Nordportal und Südportal über Grundeinlöseplanung
A6	Rodungsplan Nordportal
A7	Rodungsplan Südportal

Rechtsgrundlage

§ 24 Abs. 2, 5, 5a und 6 in Verbindung mit § 23a Abs. 2 Z 3lit. g bis i und Anhang 2 UVP-G 2000 idF BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 26/2023

Z 46 des Anhanges 1 UVP-G 2000, BGBBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 26/2023

Begründung

I. Verfahrensgang

1.1. Mit beim BMK am 03.10.2023 eingelangten Schriftsatz beantragte die ASFINAG BMG im Vollmachtsnamen der ASFINAG die Feststellung, dass für das Vorhaben „A12 Inntal Autobahn – Landecker Tunnel, Errichtung Flucht- und Rettungstunnel (FRT) und Generalsanierung“, samt den damit verbundenen Rodungen, keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen sei.

Die dazugehörigen Planunterlagen wurden in Papierform und mittels USB-Stick mitübermittelt.

1.2. Das Vorhaben umfasse die Errichtung eines parallel zur Bestandsröhre des Landecker Tunnels verlaufenden FRT, der über 23 Querschläge mit der bestehenden Tunnelröhre verbunden sei. Der Achsabstand zwischen FRT und Bestandsröhre betrage 40 m. Des Weiteren werde im Süden beim Lüftergebäude Süd ein begehrbarer Ausgang ins Freie (GA) errichtet.

Die Entwässerung des FRT erfolge über die bestehende Entwässerung der Betriebsumkehr und von dort in das Entwässerungssystem des nördlich verlaufenden Radweges. Die Entwässerung der Aufstellflächen für die Einsatzdienste erfolge über Rasengittersteine und die Entwässerung der Betriebsumkehr über Sickermulden.

Im Vorportalbereich Nord werde eine Aufstellfläche für Einsatzdienste errichtet und die Zufahrtssituation werde im Bereich der unteren Betriebsumkehr durch eine Hangsicherung verbessert.

Im Vorportalbereich Süd werde eine Steinschlichtung errichtet, um eine Aufstellfläche für Einsatzdienste zu generieren. Mittels einer Stützmauer werde der bestehende Vorplatz Süd vergrößert und ein Vorportalbereich vor dem FRT-Portal Süd mit Wendemöglichkeit für Lastkraftwagen geschaffen.

Es seien Rodungen im Gesamtausmaß von ca. 0.98 ha vorgesehen. Diese umfassen ca. 0,43 ha befristete und ca. 0,55 ha unbefristete Rodungen.

1.3. Am 11.10.2023 wurde die ho. Abteilung IV/IVVS1 ersucht, die Einreichunterlagen zum gegenständlichen Projekt anhand eines Fragenkatalogs zu prüfen. Die Fragen lauteten wie folgt:

1. *Kann die IVVS1 anhand der übermittelten Unterlagen die folgenden Fragen beantworten?*
2. *Kann die Aussage der ASFINAG bestätigt werden, dass das Tunnelbauwerk „Landecker Tunnel“ wie in BGBl. Nr. 33/1994 verordnet hergestellt wurde?*
3. *Trifft die Aussage der ASFINAG zu, dass durch die Errichtung des Flucht- und Rettungstunnels (FRT) es zu keiner Verschiebung der Zentralachse kommt?*
4. *Ist die Errichtung des FRT und die Generalsanierung aus Gründen der Verkehrssicherheit unter Berücksichtigung des Standes der Technik erforderlich?*
5. *Ist es zutreffend, dass durch die beantragten baulichen Maßnahmen die Verkehrsrelation nicht erweitert wird?*
6. *Gibt es bauliche Maßnahmen der nächstgelegenen Anschlussstellen? Gegebenenfalls sind diese Maßnahmen als Umbau oder Ausbau dieser Anschlussstellen zu werten?*
7. *Ist das angegebene Ausmaß an temporären und dauerhaften Rodungen entsprechend der planlichen Darstellung plausibel und nachvollziehbar?*

Am 19.10.2023 und 02.11.2023 führte die ho. Amtssachverständige wie folgt aus:

Ad Frage 1:

Mit den von der Projektwerberin übermittelten Einreichunterlagen zu A12 Inntalautobahn, Landecker Tunnel – Flucht- und Rettungstunnel (FRT) und Generalsanierung betreffend den Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht können die im Sachverhalt formulierten Fragen beantwortet werden. Folgende Einreichunterlagen liegen der Abteilung IVVS 1 digital (Download- und Lese-Datum 11.10.2023) und in Papier (02.11.2023) vor:

*[1] A12 Landecker Tunnel_Technischer Bericht.pdf**

[2] A12 Tunnel Landeck_FRT_Antrag_UVP.pdf

- [3] Anlage A1_A01_Uebersichtslageplan inkl. Portalbereiche_7-GV_LDK_A01.01-0.pdf
- [4] Anlage A2_A03_Regelquerschnitt_7-GV_LDK_A03.01-0.pdf
- [5] Anlage A2_A03_Regelquerschnitt_7-GV_LDK_A03.02-0.pdf
- [6] Anlage A3_A04_Laengenprofile_7-GV_LDK_A04.01.pdf
- [7] Anlage A3_A04_Laengenprofile_7-GV_LDK_A04.02.pdf
- [8] Anlage A4_Verordnungspläne.pdf
- [9] Anlage A5_Verordnungsüberprüfung.pdf
- [10] Anlage A6_Rodungsplan Nordportal.pdf
- [11] Anlage A7_Rodungsplan Südportal.pdf
- [12] Vollmacht ASFINAG BMG

Ad Frage 2:

In [1] Kapitel 6.2 wird von der ASFINAG ein Auszug der (vermeintlichen) Verordnung 33/1994 angeführt. Tatsächlich handelt es sich bei dem dargestellten Auszug um die Verordnung BGBl. Nr. 128/1995 „Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 315 Reschen Straße und der A 12 Inntal Autobahn - Anschlussstelle Reschen im Bereich der Gemeinden Zams und Fließ“.

Die Verordnung für das Tunnelbauwerk „Landecker Tunnel“ erfolgte daher in BGBl. Nr. 128/1995 auf Grund des §4 Abs. 1 Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 33/1994.

Da sich die Erläuterungen in den Einreichunterlagen auf den dargestellten Verordnungsauszug beziehen – unter Verwendung einer falschen BGBl. Nr. – wird die Frage 2 daher in abgeänderter Form

*Kann die Aussage der ASFINAG bestätigt werden, dass das Tunnelbauwerk „Landecker Tunnel“ wie in BGBl. Nr. **128/1995** verordnet hergestellt wurde?*

wie folgt beantwortet:

Mit den Ausführungen der ASFINAG

„Über die [...] durchgeführte Verordnungsüberprüfung konnte bestätigt werden, dass sich das gebaute Tunnelbauwerk „Landecker Tunnel“ in der damals verordneten Lage befindet und damit wie genehmigt hergestellt wurde!“

in [1] Kapitel 6.2 sowie den zugehörigen Anlagen wird plausibel dargelegt, dass das Tunnelbauwerk „Landecker Tunnel“ wie in BGBL. Nr. 128/1995 verordnet, hergestellt wurde.

Ad Frage 3:

In den Ausführungen der ASFINAG in [1] Kapitel 6.2 sowie den zugehörigen Anlagen wird plausibel dargelegt, dass es durch die Errichtung des Flucht- und Rettungstunnels (FRT) zu keiner Verschiebung der Zentralachse kommt.

Ad Frage 4:

Die ASFINAG erläutert in [1] Kapitel 5 die Notwendigkeit der Errichtung des FRT und der Generalsanierung mit Hinblick die Verkehrssicherheit unter Berücksichtigung des Standes der Technik. Die notwendigen baulichen und betriebs- und sicherheitstechnischen Maßnahmen werden detailliert in [1] Kapitel 4 beschrieben. Dies betrifft folgende Eckpunkte:

- Abstand Flucht- und Rettungswege
- Abstand Notrufeinrichtungen
- Abstand Feuerlöschnischen
- Kapazität bestehendes Entwässerungssystem
- Brandbeständigkeit der baulichen Anlagen
- Betriebs- und Sicherheitstechnik

Die Sicherheitsanforderungen ergeben sich dabei aus der Europäischen Richtlinie über „Mindestanforderungen für die Sicherheit von Tunneln im transeuropäischen Straßennetz“ (Richtlinie 2004/54/EG) sowie aus deren Umsetzung in Österreich mit dem Straßentunnelsicherheitsgesetz (STSG). Die STSG-Konformität des Tunnels Landeck muss bis spätestens 2029 erreicht sein.

In [1] wird plausibel dargelegt, dass die Errichtung des FRT und die Generalsanierung aus Gründen der Verkehrssicherheit unter Berücksichtigung des Standes der Technik erforderlich ist.

Ad Frage 5:

Mit den Ausführungen der ASFINAG in [2] Kapitel 2

„Die Anzahl der Fahrstreifen bleibt unverändert bzw. ist der Flucht- und Rettungstunnel nicht für den Fließverkehr vorgesehen. Es sind keine relevanten Veränderungen des Verkehrsgeschehens und keine relevanten Verkehrsverlagerungen oder induzierten Verkehre durch die Anpassung an den Stand der Technik sowie die Errichtung des Flucht- und Rettungstunnels zu erwarten. „

wird plausibel dargelegt, dass durch die geplanten baulichen Maßnahmen keine Erweiterung der Verkehrsrelation zu erwarten ist.

Ad Frage 6:

In den Einreichunterlagen in ggstl. Verwaltungssache sowie auch in den Einreichunterlagen zum §7 STSG Verfahren (ASF/2023/0029563 vom 26.06.2023) des Tunnel Landeck sind keine baulichen Maßnahmen der Anschlussstelle Fließ sowie des Knotens Oberinntal beschrieben.

Ad Frage 7:

Das in [10] und [11] planlich dargestellte Ausmaß an temporären und dauerhaften Rodungen ist plausibel und nachvollziehbar.

Mit Schreiben vom 14.11.2023 wurde den Verfahrensparteien, im konkreten den Standortgemeinden Zams und Fließ, dem Landeshauptmann von Tirol als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, der Tiroler Landesregierung als mitwirkende Behörde, der Tiroler Umweltschutzbehörde, der Bezirkshauptmannschaft Landeck als mitwirkende Behörde, dem Bundesdenkmalamt als mitwirkende Behörde und der Antragstellerin im Rahmen des ihnen zukommenden rechtlichen Gehörs gemäß § 45 Abs. 3 AVG die Möglichkeit zur Akteneinsicht gewährt, ihnen die Stellungnahme der ho. Amtssachverständigen vom 19.10.2023 und 02.11.2023 mitgeteilt und die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt.

Die Zustellung des Schreibens an die Parteien wurde vom Zusteller auf dem Zustellnachweis (Rückschein) beurkundet.

Mit Schreiben vom 23.11.2023 machte die Tiroler Umweltschutzbehörde von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch und führte aus, dass sie die Wichtigkeit der Errichtung eines FRT anerkenne. Das geplante Vorhaben werde größtenteils unterirdisch realisiert und die Eingriffe in den Vorportalbereichen Nord sowie Süd fänden größtenteils in bereits anthropogen stark vorbelastetem Gelände statt. Es werde lediglich darauf hingewiesen, dass sich in unmittelbarer Baunähe zu den nördlich geplanten Umbauarbeiten der geschützte FFH-Lebensraum Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210) befinde, auf welchen im Rahmen der Bauarbeiten Rücksicht zu nehmen sei.

Das Bundesdenkmalamt gab mit Schreiben vom 30.11.2023 an, dass die Errichtung des FRT per se keine Beeinträchtigung für etwaige Kulturgüter darstelle. Im Portalbereich Zams (Nord) befände sich in einigem Abstand archäologische Fundstellen, die aber vom direkten Bauvorhaben offenbar nicht betroffen seien. Im Portalbereich Fließ (Süd) würde im Nahbereich keine Kulturgüter existieren. Es werde jedoch darauf hingewiesen, dass aus der Kurzbeschreibung nicht hervorgehe, wo das beträchtliche Tunnelausbruchmaterial gelagert werden solle und dass aus den Erfahrungen der letzten Jahre mitgeteilt werden könne, dass sich diese Materialdeponierungsflächen negativ auf vorhandene Bodendenkmale auswirken können. Dies sei durch das BMK entsprechend zu berücksichtigen.

1.4. Gemäß § 25 Abs. 5 UVP-G 2000 werden der wesentliche Inhalt der Entscheidung sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinden kundgemacht. Darüber hinaus wird der Feststellungsbescheid beim BMK aufgelegt und auf der Homepage des ho. Bundesministeriums veröffentlicht.

II. Die Behörde hat erwogen:

1. Feststellungen und Beweiswürdigung:

1.1. Zur Antragstellerin:

1.1.1. Projektwerberin für das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben ist die ASFINAG, welcher – vertreten durch die ASFINAG BMG – das Recht zukommt, die verfahrensgegenständliche Feststellung zu beantragen.

1.1.2. Die Vertretungsbefugnis wurde durch die Vorlage der notariell beglaubigten Abschrift der Vollmacht der ASFINAG an die ASFINAG BMG nachgewiesen.

1.2. Zu den straßenbaulichen Maßnahmen:

1.2.1. Das Vorhaben der Antragstellerin umfasst einerseits eine Anpassung des Bestandes an die Vorgaben des Straßentunnelsicherheitsgesetzes (STSG) durch die Errichtung eines Flucht- und Rettungstunnels (FRT) sowie von Querschlägen und andererseits eine Generalsanierung des bestehenden Straßentunnels.

Aufgrund der nicht vorhandenen Fluchtwege im Landecker Tunnel erfolgt die Errichtung eines parallel zur Bestandsröhre verlaufenden FRT, der über 23 Querschläge mit der bestehenden Tunnelröhre des Landecker Tunnels verbunden ist. Der Achsabstand zwischen FRT und Bestandsröhre beträgt 40 m. Des Weiteren wird im Süden beim Lüftergebäude Süd ein begehbare Ausgang ins Freie (GA) errichtet.

Der Abstand, der neu zu errichtenden Fluchtwege liegt unter 300 m. Die Querschläge sind alle durch eine Trennwand vom Haupttunnel und durch eine Trennwand vom FRT abgetrennt. Es erfolgt somit eine Ausbildung als Schleuse. 18 Querschläge werden als begehbare Querschläge (GQs) und 5 als befahrbare Querschläge (EQs) ausgeführt. Die EQs werden in den bestehenden Pannenbuchten des Haupttunnels angeordnet und haben somit einen Abstand von ca. 1100 m.

Es werden insgesamt 19 neue Notrufstellen errichtet und alle Querschläge werden mit Notrufstellen ausgestattet.

Die Entwässerung des FRT erfolgt über die bestehende Entwässerung der Betriebsumkehr und von dort in das Entwässerungssystem des nördlich verlaufenden Radweges.

Die Leitungsstränge im Radweg werden ertüchtigt. Die Entwässerung der Aufstellflächen für die Einsatzdienste erfolgt über Rasengittersteine, die Entwässerung der Betriebsumkehr über Sickermulden.

Im Vorportalbereich Nord wird eine Aufstellfläche für Einsatzdienste errichtet und die Zufahrtssituation im Bereich der unteren Betriebsumkehr wird durch eine Hangsicherung verbessert. Die Vorportalabsicherung erfolgt mittels Betonleitwänden.

Im Vorportalbereich Süd wird eine Steinschichtung errichtet, um eine Aufstellfläche für Einsatzdienste zu generieren. Mittels einer Stützmauer wird der bestehende Vorplatz Süd vergrößert und ein Vorportalbereich vor dem FRT-Portal Süd mit Wendemöglichkeit für LKWs geschaffen. Der bestehende Abluftturm Ost wird durch einen Abluftturm West erweitert. Die Vorportalabsicherung erfolgt mittels Anpralldämpfer.

Durch das Vorhaben kommt es zu keinem Neubau bzw. Ausbau einer Bundesstraße oder eines Teilabschnitts davon. Es kommt zu keiner Errichtung neuer Fahrstreifen, Richtungsfahrbahnen oder Anschlussstellen. Es kommt zu keiner Änderung der Straßenachse der Hauptfahrbahn der A 12 bzw. keiner Veränderung der Achse über 5 m und auch zu keiner Änderung der Nivellette.

Durch das Vorhaben wird keine neue Verkehrsverbindung und somit keine Erweiterung der Verkehrsrelation geschaffen.

1.2.2. In Projektnähe befindet sich das Natura 2000 FFH Gebiet Fließler Sonnenhänge. Das Schutzgebiet befindet sich randlich über dem südlichen Bereich des bestehenden Tunnels und über dem geplanten FRT. Eine physische Berührung findet nicht statt. Es wird weiters weder ein anderes naturschutzfachliches Schutzgebiet noch eine UNESCO Welterbestätte physisch berührt.

1.2.3. Die Feststellungen zu den geplanten straßenbaulichen Maßnahmen ergeben sich aus den eingereichten Projektunterlagen sowie der Stellungnahme der Amtssachverständigen. Die ho. Amtssachverständige hat nach Prüfung der Einreichunterlagen in ihrer Stellungnahme von 19.10.2023 und 02.11.2023 folgendes bestätigt: Da es sich bei dem gegenständlichen FRT um keine Fahrbahn iSd BStG handelt, ist dieser auch der Fahrbahn des Landecker Tunnels nicht zuzurechnen und hat daher auch keine Auswirkungen auf die Lage der Zentralachse. Somit kommt es durch das Vorhaben zu keiner Veränderung der Straßenachse der Hauptfahrbahn der A 12 bzw. einer Veränderung der Achse über 5 m. Darüber hinaus wurde bestätigt, dass mit dem Vorhaben keine Änderung der Nivellette über 5 m einhergeht, da sich weder Generalsanierung noch Errichtung des FRT auf das Höhenniveau der Fahrbahn des Landecker Tunnels auswirken. Der FRT erfüllt nicht die Voraussetzungen für einen Fahrstreifen und ist wie oben erwähnt der Fahrbahn des Landecker Tunnels nicht zuzurechnen, wodurch auch eine Zulegung von Fahrstreifen ausgeschlossen ist. Weder neue Rampen sind im Vorhaben geplant, noch kommt es zu baulichen Maßnahmen an den umliegenden Anschlussstellen. Neue Verkehrsrelationen werden ebenso wenig geschaffen, da der FRT nicht für den Fließverkehr vorgesehen ist. Die Feststellungen können daher dem Verfahren zu Grunde gelegt werden.

1.3. Zu den Rodungen

1.3.1. Das gegenständliche Vorhaben umfasst nicht nur den Straßenbau im engeren Sinn, sondern auch damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende, zwingend für den Bau des FRT notwendige Rodungen. Einen Bestandteil dieses Bundesstraßenbauvorhabens bilden somit auch die in den Rodungsplänen (Einlage A6 und A7) dargestellten und in den Einreichunterlagen beschriebenen Rodungen. Diese haben ein Ausmaß von 0,98 ha (0,55 ha dauerhafte + 0,43 ha befristete Rodungen).

1.3.2. Die Feststellungen zu den Rodungen ergeben sich aus den Projektunterlagen, insbesondere aus den zitierten Rodungsplänen und der Projektbeschreibung sowie den Ausführungen der ho. Amtssachverständigen vom 19.10.2023 und 02.11.2023.

Die Ausmaße der Rodungsflächen sind für die Behörde nachvollziehbar in lagegenauer Darstellung orthografisch auf den Einreichplänen dargestellt und werden dem Ausmaß nach der Entscheidung zugrunde gelegt. Bezüglich der Rodungen wurde von den Parteien kein entgegenstehendes Vorbringen erstattet.

Insgesamt sind die Ermittlungsergebnisse entsprechend dem Gegenstand des Feststellungsverfahrens nach dem UVP-G 2000 schlüssig. Seitens der Parteien wurde auch kein entgegenstehendes Vorbringen erstattet. Unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens kommt die Behörde nach freier Überzeugung zur Schlussfolgerung, dass die oben angeführten Tatsachen als erwiesen anzunehmen sind und der festgestellte Sachverhalt wie dargestellt der behördlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden kann.

2. Rechtliche Beurteilung

2.1. Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen lauten:

Gemäß Art 10 Abs. 1 Z 9 B-VG ist die Gesetzgebung und Vollziehung zur "Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist", Bundessache.

Nach Art 11 Abs. 1 Z 7 B-VG ist die "Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist; soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, Genehmigung solcher Vorhaben" Bundessache hinsichtlich Gesetzgebung und Landessache hinsichtlich Vollziehung.

Nach der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist ein Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

§ 23a UVP-G 2000 lautet:

„Anwendungsbereich für Bundesstraßen

§ 23a. (1) Für folgende Vorhaben von Bundesstraßen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1) nach diesem Abschnitt durchzuführen:

1. Neubau von Bundesstraßen oder ihrer Teilabschnitte, ausgenommen zusätzliche Anschlussstellen,
2. Ausbau einer bestehenden Bundesstraße von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km,

3. Errichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km.

(2) Für folgende Vorhaben von Bundesstraßen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1) im vereinfachten Verfahren nach diesem Abschnitt durchzuführen:

1. Neubau zusätzlicher Anschlussstellen oder Ausbau bestehender Anschlussstellen, wenn

a) auf allen Rampen insgesamt eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 8 000 Kfz in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist oder

b) dieser Schwellenwert voraussichtlich

aa) gemeinsam mit den Rampen einer noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen Anschlussstelle bei ihrem Ausbau oder

bb) gemeinsam mit einer noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen benachbarten Anschlussstelle erreicht wird.

2. Vorhaben des Abs. 1 Z 2 oder 3 unter 10 km Länge, wenn gemeinsam mit daran unmittelbar anschließenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen Teilstücken eine durchgehende Länge von mindestens 10 km erreicht wird;

3. Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, C, D oder E des Anhangs 2 berührt wird und im Einzelfall zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhangs 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhangs 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird; ausgenommen sind

a) der Neubau von Anschlussstellen, die ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berühren,

b) die Berührung von schutzwürdigen Gebieten ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen oder durch Brückenneubauten bedingte Umlegungen von bestehenden Trassen,

c) die Errichtung zusätzlicher Parkplätze mit weniger als 750 Stellplätzen,

d) die Errichtung zusätzlicher Betriebe gemäß § 27 des Bundesstraßengesetzes 1971 mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 5 ha,

e) die Zulegung von Kriechspuren und Rampenverlegungen,

f) die Errichtung von zusätzlichen Einzelrampen bei bestehenden Knoten oder Anschlussstellen,

g) Änderungen der Straßenachse oder der Nivellette um weniger als 5 m,

h) Anlagen für den Straßenbetrieb und Umweltschutzmaßnahmen und

i) sonstige bauliche Maßnahmen an bestehenden Bundesstraßen, durch die im Vergleich zum Bestand die Verkehrsrelationen nicht erweitert werden.

Bei der Entscheidung im Einzelfall ist § 24 Abs. 5 anzuwenden.“

§ 24 UVP-G 2000 lautet auszugsweise:

„Verfahren, Behörde

[...]

(2) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist auch zuständige Behörde für das Feststellungsverfahren gemäß Abs. 5. Für den Vollzug der Strafbestimmungen ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

[...]

(5) Die Behörde nach Abs. 2 hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde, des Umweltschutzes oder einer Standortgemeinde festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand der §§ 23a oder 23b durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Auswirkungen gemäß § 23a Abs. 2 oder § 23b Abs. 2 ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür § 3 Abs. 8 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Beschreibung gemäß Z 2 und Z 3 für Vorhaben nach §§ 23a Abs. 2 Z 3 und 23b Abs. 2 Z 2 auf die voraussichtlich wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraumes (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzweckes, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen hat. Bei Vorhaben gemäß §§ 23a Abs. 2 Z 3 und 23b Abs. 2 Z 2 ist die Veränderung der Auswirkungen auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von acht Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung (§§ 23a Abs. 2 Z 3 und 23b Abs. 2 Z 2 und Z 3) unter Verweis auf die in § 3 Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien, die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Die Antragsberechtigten haben Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, die Standortgemeinde auch Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Vor der Entscheidung ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 3 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als

Download für sechs Wochen bereitzustellen. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(5a) Stellt die Behörde gemäß Abs. 5 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(6) Bei der Prüfung gemäß § 23a Abs. 2 Z 3 sowie § 23b Abs. 2 Z 2 und 3 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D und E nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind.

[...]“

Z 46 des Anhanges 1 UVP-G 2000 lautet:

„Z 46

a) Rodungen 14a) auf einer Fläche von mindestens 20 ha; b) Erweiterungen von Rodungen 14a), wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen 15) und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt; c) Trassenaufhiebe 14b) auf einer Fläche von mindestens 50 ha; d) Erweiterungen von Trassenaufhieben 14b), wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 50 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 12,5 ha beträgt;

e) Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 15 ha; f) Erweiterungen von Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 15 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 3,5 ha beträgt; g) Rodungen 14a) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha; h) Erweiterungen von Rodungen 14a) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen 15) und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt; i) Trassenaufhiebe 14b) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 25 ha; j) Erweiterungen von Trassenaufhieben 14b) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der

beantragten Erweiterung mindestens 25 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 6,25 ha beträgt; sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen der Bodenreform zur Anwendung kommen. Ausgenommen von Z 46 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei Z 46 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist sowie, dass bei Vorhaben der lit. a und b andere Vorhaben mit bis zu 1 ha, bei Vorhaben der lit. c und d andere Vorhaben mit bis zu 2,5 ha, bei Vorhaben der lit. e bis h andere Vorhaben mit bis zu 0,5 ha und bei Vorhaben der lit. i und j andere Vorhaben mit bis zu 1,25 ha unberücksichtigt bleiben. Beinhaltet ein Vorhaben sowohl Rodungen als auch Trassenaufhiebe, so werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Flächeninanspruchnahmen addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen.“

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie A laut Anhang 2 des UVP-G 2000 umfassen insbesondere Bannwälder gemäß § 27 ForstG, Vogelschutzgebiete und Natura-2000-Gebiete.

Die Fußnoten 14a und 15 zum UVP-G 2000 lauten:

„14a) Rodung ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975.

15) Flächen, auf denen zum Antragszeitpunkt eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 3 Forstgesetz 1975 oder eine Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 1 Z 1 Forstgesetz 1975 erloschen ist, eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 4 Forstgesetz 1975 oder Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 4 Forstgesetz 1975 abgelaufen ist sowie Flächen, für die Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.“

2.2. Rechtliche Würdigung

2.2.1. Gemäß § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 hat die Projektwerberin im Feststellungsverfahren Parteistellung und Antragslegitimation. Projektwerberin für das gegenständliche Vorhaben ist die ASFINAG, welcher – vertreten durch die ASFINAG BMG – somit das Recht zukommt, die verfahrensgegenständliche Feststellung zu beantragen.

2.2.2. Die A 12 Inntal Autobahn ist im Verzeichnis 1 des BStG 1971 als Bundesstraße A mit Streckenbeschreibung Staatsgrenze bei Kufstein – Knoten Innsbruck/Amras (A 13) – Knoten Innsbruck/West (A 13) – Knoten Oberinntal – Zams (S 16), einschließlich Knoten Oberinntal – Landecker Tunnel – Fließ (B 180) sowie einschließlich Knoten bei Haiming – Tschirgantunnel – Nassereith (B 179/B 189) angeführt und fällt als Bundesstraße in den Anwendungsbereich der Bestimmung des § 23a UVP-G 2000 und somit unter die Anwendung des dritten Abschnitts der zitierten Norm.

2.2.3. Prüfgegenstand ist grundsätzlich das Vorhaben in seiner eingereichten Form. Der Umfang des Vorhabens wird durch die Antragstellerin im Genehmigungsantrag definiert (VwGH 30.06.2016, Ra 2016/07/0034). § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 definiert ein Vorhaben als die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen. Dieser Vorhabensbegriff ist weit auszulegen. Demnach umfasst das zu beurteilende Projekt auch alle weiteren Maßnahmen, die mit dem Bundesstraßenprojekt in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen (vgl. bspw. VwGH 25.09.2018, Ra 2018/05/0061).

2.2.4. So war zu prüfen, ob ein Tatbestand des § 23a UVP-G 2000 erfüllt wird und eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Dass sich für den gegenständlichen Ausbau keine UVP-Pflicht aus § 23a Abs. 1 UVP-G 2000 ergibt, liegt darin begründet, dass mit diesem Vorhaben weder ein Neubau einer Bundesstraße oder ihres Teilabschnittes (Z 1) noch ein Ausbau einer bestehenden Bundesstraße von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km (Z 2) noch die Errichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km (Z 3) erfolgen soll.

2.2.5. Darüber hinaus steht aufgrund des ermittelten und festgestellten Sachverhalts für die ho. Behörde fest, dass durch das Vorhaben weder der Neubau zusätzlicher bzw. der Ausbau bestehender Anschlussstellen mit dem in § 23a Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000 geregelten Schwellenwert verwirklicht wird.

Für Bundesstraßenvorhaben besteht in § 23a Abs. 2 Z 2 UVP-G 2000 ein spezieller Kumulationstatbestand, nach dem mögliche Kumulationen bei Errichtung von Teilstücken von Linienvorhaben speziell berücksichtigt werden. Danach sind Vorhaben, die gemäß § 23a Abs. 1 Z 2 oder 3 erst ab einer bestimmten Länge UVP-pflichtig sind, auch dann einer UVP zu unterziehen, wenn sie dieses Längenkriterium allein nicht, jedoch gemeinsam mit daran unmittelbar anschließenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen Teilstücken erfüllen.

Wie schon erläutert wurde, umfasst das gegenständliche Vorhaben weder die Zulegung neuer Fahrstreifen, noch die Errichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn, sodass die Anwendung der vorzitierten Kumulationsregelung nicht zur Anwendung kommt. Eine UVP-Pflicht kann daher mangels Erfüllung dieser die UVP-Pflicht begründenden Tatbestände nicht abgeleitet werden.

2.2.6. Sodann käme für die rechtliche Qualifizierung des Vorhabens die Anwendbarkeit der Regelung des § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000, welcher die an das Ergebnis einer Einzelfallprüfung anknüpfende UVP-Pflicht von Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen zum Inhalt hat, in Betracht. Die zitierte Bestimmung listet bestimmte „Maßnahmen sonstiger Art“ auf, welche trotz der Berührung eines schutzwürdigen Gebietes im Sinne des Anhang 2 des UVP-G 2000 keine UVP-Pflicht auslösen, wie zum Beispiel Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen, Umlegungen von bestimmten Trassen auf Grund von Katastrophenfällen oder Brückenneubauten, Errichtungen von zusätzlichen Einzelrampen bei bestehenden Knoten oder Anschlussstellen, die Änderung der Straßenachse oder der Nivellette um weniger als 5 m, Anlagen für den Straßenbetrieb und Umweltschutzmaßnahmen.

Ob eine Einzelfallprüfung im Sinne dieser Bestimmung durchzuführen ist, hängt somit davon ab, ob ein Vorhaben als Ausbaumaßnahme sonstiger Art an einer Bundesstraße zu beurteilen ist. Nicht als Ausbaumaßnahme jedoch als bauliche Maßnahme zu qualifizieren sind also jene Vorhaben, die in § 23a Abs. 2 Z 3 lit. a bis i aufgezählt sind, zu verstehen. Diese baulichen Maßnahmen an Bundesstraßen stellen im Ergebnis Ausnahmen nicht nur von der UVP-Pflicht, sondern auch von der Einzelfallprüfung dar.

2.2.7. Somit war im weiteren Verfahren durch die Behörde zu prüfen, ob die gegenständliche Errichtung eines Flucht- und Rettungstunnels und die Generalsanierung an der A 12 eine solche Ausnahme im Sinne des § 23a Abs. 2 Z 3 lit. a bis i darstellt.

Das projektierte Vorhaben an der A 12 setzt sich wie oben beschrieben aus mehreren baulichen Maßnahmen zusammen. Da kein Neubau einer Anschlussstelle vorgesehen ist, bedarf es keiner Prüfung, ob die Ausnahme in Bezug auf Anschlussstellen gemäß § 23a Abs. 2 Z 3 lit. a erfüllt wird. Auch sind keine durch Katastrophenfälle und Brückenneubauten bedingte Umlegungen der bestehenden A 12 im Sinne der lit. b obiger Bestimmung geplant. Ebenso sind keine Errichtung von zusätzlichen Parkplätzen (lit. c) oder von Betrieben gemäß § 27 BStG 1791 (lit. d) vorgesehen. Das Vorhaben enthält weder eine Zulegung von Kriechspuren (lit. e) noch eine örtliche Verlegung der bestehenden Anschlussstellenrampen (lit. e) noch die Errichtung von zusätzlichen Einzelrampen bei bestehenden Knoten oder Anschlussstellen (lit. f), weshalb die Anwendung der soeben zitierten Tatbestände ausscheidet.

2.2.8. Vorgesehen ist auch keine Veränderung der Straßenachse oder der Nivellette der A 12. Bei geringfügigen Änderungen kommt die geprüfte Ausnahmeregelung des § 23a Abs. 2 Z 3 lit. g UVP-G 2000 zur Anwendung, wonach Änderungen der Straßenachse oder der Nivellette um weniger als 5 m keine Ausbaumaßnahmen an Bundesstraßen darstellen und daher als bauliche Maßnahme keine UVP-Pflicht unterliegen.

2.2.9. Im Zuge des Vorhabens sollen Entwässerungsmaßnahmen umgesetzt werden. Die Entwässerung des FRT erfolgt über die bestehende Entwässerung der Betriebsumkehr und von dort in das Entwässerungssystem des nördlich verlaufenden Radweges. Die Leitungsstränge im Radweg werden ertüchtigt. Die Entwässerung der Aufstellflächen für die Einsatzdienste erfolgt über Rasengittersteine, die Entwässerung der Betriebsumkehr über Sickermulden.

Diese baulichen Vorkehrungen sind als Umweltschutzmaßnahmen anzusehen und daher im Sinne der Ausnahmeregelung des § 23a Abs. 2 Z 3 lit. h UVP-G 2000 ebenso von der Pflicht zur Durchführung einer Einzelfallprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht ausgenommen.

2.2.10. Weiters ist zu prüfen, ob die übrigen Maßnahmen als ein Anwendungsfall des § 23a Abs. 2 Z 3 lit. i anzusehen sind. Diese Bestimmung normiert, dass „sonstige“ bauliche Maßnahmen an bestehenden Bundesstraßen, durch die im Vergleich zum Bestand die Verkehrsrelation nicht erweitert werden, nicht als Ausbaumaßnahmen an Bundesstraßen anzusehen sind.

Das zentrale Kriterium der Erweiterung der Verkehrsrelationen betrifft nur solche Fälle, in denen neue Verkehrsverbindungen geschaffen werden. Für die Beurteilung einer neuen Verbindung ist dabei nicht nur eine Änderung des Straßenverlaufs maßgeblich. Die Möglichkeit, eine vom Vorhaben betroffene Bundesstraße oder einen Straßenabschnitt durch andere bereits bestehende Straßen befahren zu können, schließt die Schaffung einer neuen Verkehrsverbindung und damit einer neuen Verkehrsrelation aus (BVwG vom 19.05.2022, W118 2244708-1). Zu beachten ist, dass Fahrstreifenzulegungen – obwohl durch sie keine neuen Verkehrsrelationen geschaffen werden – nicht unter diese Ausnahmeregelung fallen. (siehe parlamentarische Materialien: AA-142 XXV.GP, Begründung zu Art. 2 Z 4.a).

Aus den ho. Ermittlungen hat sich ergeben, dass als weitere Maßnahmen die Errichtung eines FRT, die Errichtung von Querschlägen, die Errichtung von Notrufstellen, Vergrößerung des Vorportalbereichs und Errichtung einer entsprechenden Absicherung und Errichtung eines zusätzlichen Abluftturms geplant sind.

Da diese Maßnahmen, wie sie in den vorliegenden Unterlagen beschrieben, werden die Verkehrsrelationen, die durch die bestehende Straßenanlage hergestellt werden, unverändert lassen und auch keine Zulegung neuer Fahrstreifen vorgesehen ist, ist eine Subsumption unter die Ausnahmeregelung des § 23a Abs. 2 Z 3 lit. i UVP-G 2000 möglich (vgl. AA-142 XXV.GP, Begründung zu Art. 2 Z 4.a)

Die in den eingereichten Plan- und Projektunterlagen konkretisierter Errichtung eines FRT und Generalsanierung des Landecker Tunnels auf der A 12 Inntal Autobahn sind daher keine Ausbaumaßnahmen an Bundesstraßen gemäß § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000. Aus diesem Grund war nicht zu prüfen, ob das Vorhaben ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A bis E berührt, da nur bei Berührung eines solchen Gebietes durch eine Ausbaumaßnahme eine Einzelfallprüfung ausgelöst wird.

2.2.11. Weder liegt ein Anhaltspunkt dafür vor, dass das Vorhaben Teil eines anderen Vorhabens gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 wäre, noch ist eine Umgehung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durch „Aufsplittung“ indiziert.

2.2.12. Da die gegenständliche Errichtung eines FRT und Generalsanierung des Landecker Tunnels der A 12 Inntal Autobahn nicht als Ausbaumaßnahme an Bundesstraßen infolge der Erfüllung eines normierten Tatbestandes zu beurteilen ist, ist auch keine Einzelfallprüfung im Sinne des § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000, im Rahmen derer auf absehbare und ausreichend konkrete zukünftige Entwicklungen Bedacht zu nehmen wäre, erforderlich.

2.2.13. Rodungen

Mit Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 29.11.2018, Ro 2016/06/0024-16 wurde klargestellt, dass auch bei Infrastrukturprojekten (Straßen und Eisenbahnen) nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 ungeachtet der verschiedenen Kompetenzgrundlage im B-VG (einmal Art. 10 B-VG für Infrastrukturprojekte, einmal Art. 11 Abs. 7 B-VG für andere Projekte) die nach § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 zuständige BMK eine gesamthafte Beurteilung unter Einbeziehung aller mit dem Projekt verbundenen Maßnahmen vorzunehmen hat.

Die Zuständigkeit für die Feststellung der UVP-Pflicht obliegt für das gesamte Vorhaben dem Bund und damit der gemäß § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 dazu ermächtigten BMK. Unter das Genehmigungsverfahren nach dem 3. Abschnitt fallen somit nicht nur jene Vorhabenselemente, die als Teil einer Bundesstraße anzusehen sind. Hinzu kommen jene Elemente des Straßenbauvorhabens, die aus dem Straßenvorhaben nicht herauszuschälen sind, dh. die mit dem Straßenvorhaben in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehenden Maßnahmen (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G 2011, § 23a Rz 37). Dies trifft für die verfahrensgegenständlichen Rodungen jedenfalls zu.

Die UVP-Pflicht kann sich daher beispielsweise auch aus den mit dem Bundesstraßenprojekt verbundenen Rodungen ergeben, selbst wenn das Bundesstraßenbauprojekt eine Ausnahme von der Einzelfallprüfung gemäß § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000 darstellt. Daraus folgt, dass Vorhaben nach Anhang 1, sofern sie mit der Bundesstraße in einem sachlichen Zusammenhang stehen, von der BMK hinsichtlich ihrer UVP-Pflicht zu prüfen sind.

2.2.14. Als Rodung im Sinne des § 17 ForstG sind alle Maßnahmen zu sehen, welche eine Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für jene der Waldkultur darstellen. Die gegenständlichen Maßnahmen dienen der Errichtung eines FRT und der Generalsanierung des Landecker Tunnels der A 12 Inntal Autobahn. Für diese Maßnahmen wird Waldboden im Ausmaß von 0,98 ha beansprucht, aber nicht zum Zweck der Waldkultur, sondern für den öffentlichen Straßenverkehr. Im diesem Fall sind somit Rodungen Vorhabensbestandteil, weshalb die Regelungen der Z 46 des Anhang 1 maßgebend sind, auch wenn die baulichen Maßnahmen an der Bundesstraße selbst die Ausnahmeregelung erfüllen.

Die Z 46 lit. a (Spalte 2) UVP-G 2000 sieht für Rodungen auf einer Fläche von 20 ha eine UVP im vereinfachten Verfahren vor. Dieser Schwellenwert wird, wenn man von einer projektbedingten Rodungsfläche von 0,98 ha ausgeht, eindeutig nicht erreicht. Folgend dieser Nichterreichung war im nächsten Schritt zu prüfen, ob der Kumulationstatbestand nach § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 zur Anwendung kommt. Durch die im gegenständlichen Vorhaben vorzunehmenden Rodungen im Ausmaß von 0,98 ha wird der Bagatellschwellenwert von 5 ha der Z 46 lit. b im Anhang 1 zum UVP-G 2000 ebenso deutlich nicht erreicht. Somit kommen die Kumulierungsregelungen der §§ 3 Abs. 2 und 3a Abs. 6 UVP-G 2000 ebenso nicht zur Anwendung.

2.2.15. Unter Umständen kann es notwendig sein, den Nachweis zu erbringen, dass hinsichtlich der Rodungen keine Umgehungsabsicht durch die Antragstellerin besteht. Denn kann die Einhaltung der beantragten Kapazität lückenlos überprüft werden (z.B.: Flächenbeanspruchung), dann ist die projektgemäße Rodungsfläche relevant, auch wenn sie knapp unter dem Schwellenwert liegt (US 19.08.2003, 1B/2003/11-17, *Fraham*). Nicht zuletzt aus dem Umstand, dass der Schwellenwert von 5 ha deutlich unterschritten wurde und auch sonst keine Hinweise gegeben sind, liegt keine Umgehung vor, woraus eine UVP-Pflicht abgeleitet werden kann.

2.2.16. Zu den Stellungnahmen von 30.11.2023 vom Bundesdenkmalamt und von 23.11.2023 vom Tiroler Landesumweltanwaltes ist auszuführen, dass mit dem gegenständlichen Feststellungsbescheid lediglich über die Pflicht zur Durchführung einer UVP abgesprochen wird, die angeführten Empfehlungen (z.B.: Materialdeponierungsfläche, Rücksichtnahme auf

Felsspaltenvegetation) sind deshalb im gegenständlichen Verfahren nicht zu berücksichtigen. Die Stellungnahmen wurden der ASFINAG dennoch informativ weitergeleitet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

1. Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

2. Gemäß § 24 Abs. 5a in Verbindung mit § 40 Abs. 3 UVP-G 2000 kann eine gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation, in deren im Anerkennungsbescheid ausgewiesenen örtlichen Zulassungsbereich das gegenständliche Vorhaben gelegen ist, oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 binnen vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben. Die Beschwerde ist schriftlich beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie einzubringen.

3. Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Anbringen per E-Mail sind an die E-Mail-Adresse der Abteilung IVVS3 (ivvs3@bmk.gv.at) zu übermitteln. An andere E-Mail-Adressen übermittelte Anbringen sind hingegen nicht rechtswirksam eingebracht; ihre Bearbeitung ist nicht sichergestellt.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

4. Der Feststellungsbescheid wird unter Angabe des Beginns der Veröffentlichung unter folgender Internet-Adresse bereitgestellt: (www.bmk.gv.at; Menüpunkt Recht >> Autobahnverfahren >> A 9 Inntal Autobahn >> UVP-Feststellungsbescheid).

Hinweis

Gemäß Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten (VwG-Eingabengebührverordnung- VwG-EGebV), BGBl. II Nr. 387/2014 in der Fassung BGBl. II Nr. 273/2023, beträgt die Höhe der Gebühr für Beschwerden (samt Beilagen) 30,- Euro. Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Gebühr beträgt 15,- Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Ergeht an:

1. Gemeinde Zams als Standortgemeinde

Hauptstraße 53
6511 Zams

2. Gemeinde Fließ als Standortgemeinde

Dorf 120
6521 Fließ

3. Landeshauptmann von Tirol als wasserwirtschaftliches Planungsorgan

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Wasserwirtschaft
Herrengasse 3
6020 Innsbruck

4. Tiroler Umwelthanwaltschaft

Meranerstraße 5/II.Stock
6020 Innsbruck

5. Bezirkshauptmannschaft Landeck als mitwirkende Behörde

Innstraße 5
6500 Landeck

6. Tiroler Landesregierung als mitwirkende Behörde

Amt der Tiroler Landesregierung
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

7. Bundesdenkmalamt als mitwirkende Behörde

Hofburg, Säulensiege
1010 Wien

8. ASFINAG Bau Management GmbH als Projektwerberin

Austro Tower
Schnirchgasse 17
1030 Wien
Zeichen laut Antrag: P.50.512.0005.

Für die Bundesministerin:

Mag. Hubert Keyl